

BGer 2F_17/2020 vom 29. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_17_2020

FR: TF 2F_17/2020 du 29 octobre 2020

IT: TF 2F_17/2020 del 29 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine Beschwerde gegen ein bundesgerichtliches Urteil sieht das Gesetz nicht vor. Das Bundesgericht kann auf eines seiner Urteile nur zurückkommen, soweit ein gesetzlicher Revisionsgrund gegeben ist. Findet das Bundesgericht, der Revisionsgrund treffe zu, hebt es den früheren Entscheid auf und entscheidet es neu (Art. 128 Abs. 1 BGG ; BGE 136 I 158 E. 2.1 S. 163).

E. 1.2

In öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids auch verlangt werden, wenn die um Revision ersuchende Person nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im revisionsbetroffenen Verfahren nicht beibringen konnte (

unechte Noven; Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Nicht zu hören sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (

echte Noven). Unechte Noven sind dementsprechend Tatsachen, die sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, jedoch der jetzt um Revision ersuchenden Person trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren (BGE 143 V 105 E. 2.3 S. 107 f.). Die neuen Tatsachen müssen rechtserheblich und mithin geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer andern Entscheidung zu führen. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Beweiswürdigung, sondern der Sachverhaltsermittlung dient (BGE 144 V 258 E. 2.1 S. 260; zum Ganzen: Urteil 2F_15/2019 vom 12. Juli 2019 E. 2.2).

E. 1.3.1

Ein Revisionsgesuch ist nach Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides, einzureichen.

E. 1.3.2

Die Eingabe des Steuerpflichtigen vom 6. Februar 2020 (Sachverhalt, lit. E.a) ist als Gesuch um Revision des Urteils 2C_179/2016 / 2C_180/2016 vom 9. Januar 2017 (Sachverhalt, lit. B.a) entgegenzunehmen. Mit dem Gesuch reagiert der Steuerpflichtige auf das Urteil 6B_667/2019 vom 4. Dezember 2019 (Sachverhalt, lit. D). Die relative Verwirkungsfrist ist gewahrt. Hinsichtlich der Steuerperioden 2002, 2003 und 2004 ist die absolute Veranlagungsverjährung bereits eingetreten (Art. 120 Abs. 4 DBG ; Art. 47 Abs. 1 StHG), was einer Revision allerdings nicht entgegensteht, sofern deren Voraussetzungen erfüllt

sind (ausführlich dazu das Parallelurteil 2C_745/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 2.2.1).

E. 1.4

Die Vorinstanz hat die Sache insoweit an das Bundesgericht zur Behandlung überwiesen, als die Steuerperioden 2002-2004 und 2009 betroffen sind. Auf das Revisionsgesuch zur Steuerperiode 2001 war sie nicht eingetreten, ohne die Sache an das Bundesgericht zu überweisen. Soweit der Steuerpflichtige im vorliegenden Verfahren Überlegungen zur Steuerperiode 2001 (und unter anderem zu den Steuerperioden 2010-2012) anstellt, liegt dies ausserhalb des Streitgegenstandes (BGE 143 V 19 E. 1.1 S. 22). In diesem Umfang ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 2.1

Im streitbetroffenen Urteil hat das Bundesgericht zu den Steuerperioden 2002, 2003, 2004 und 2009 materiell entschieden. Damit ist die Angelegenheit rechtskräftig beurteilt worden (Art. 61 BGG). Der Steuerpflichtige greift in seiner mehr als 70 Seiten umfassenden Eingabe zwar alle diese Steuerperioden auf (und weitere, die hier von vornherein ohne Belang sind). Er stellt indes keinen klar beziffertes Rechtsbegehren und lässt es mit dem Antrag bewenden, die rechtskräftigen Veranlagungen zu den Steuerperioden 2002-2004 und 2009 seien revisionsweise "den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu korrigieren" (auch dazu Sachverhalt, lit. E.a).

E. 2.2.1

Eigentliche Ausführungen, die auf einen irgendwie gearteten Revisionsgrund hinweisen könnten, finden sich lediglich zur Steuerperiode 2009 (Gesuch, S. 70-72), wobei der Steuerpflichtige hauptsächlich die einschlägigen Rechtsgrundlagen zitiert.

E. 2.2.2

Der Steuerpflichtige erklärt zur Steuerperiode 2009, das Bundesgericht habe im Urteil 6B_667/2019 festgestellt, dass er, der Steuerpflichtige, und/oder die ihm nahestehende Gesellschaft (H._____ Ltd.) das Gemälde am 23. Juni 2010 erworben habe. Demgegenüber sei das Bundesgericht im revisionsbetroffenen Urteil 2C_179/2016 / 2C_180/2016 (Sachverhalt, lit. B.a) davon ausgegangen, dass er das Bild im Rahmen eines Eigengeschäfts mit der C._____ Ltd erlangt habe, sodass der Verkaufserlös dem Steuerpflichtigen zuzurechnen sei, und zwar brutto. In einem Urteil sei das Bundesgericht damit der Sichtweise des Obergerichts des Kantons Zürich gefolgt, im andern Fall jener des Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz. Das Obergericht des Kantons Zürich habe festgehalten, dass er eine Ersatzzahlung von Fr. 1 Mio. zu leisten habe, weil er nicht Eigentümer des Bildes gewesen sei, während das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz erwogen habe, dass er das Gemälde im Jahr 2007 im Rahmen einer gemischten Schenkung erhalten habe.

E. 2.2.3

In der Folge habe das Verwaltungsgericht den Gewinn und das Kapital der C._____ Ltd., da diese als transparent betrachtet worden sei, dem Steuerpflichtigen zugerechnet, und zwar "verteilt auf die Jahre 2009 und 2010, als privates Einkommen und Vermögen", obwohl in der Steuerperiode 2009 "überhaupt keine Transaktionen zu diesem Rechtsgeschäft passiert sind". Tatsächlich habe die C._____ Ltd., wie dem Urteil 6B_667/ 2019 entnommen werden könne, am 23. März 2010 vor der Überweisung seitens der G._____ Trust praktisch über keine liquiden Mittel verfügt (nur EUR 34.70).

Nachdem im Steuerverfahren davon ausgegangen worden sei, dass die H._____ Ltd das Gemälde im Jahr 2007 durch Schenkung erlangt habe, nun aufgrund Strafverfahrens aber feststehe, dass die H._____ Ltd das Bild im Jahr 2010 gekauft habe, sei der Einspracheentscheid vom 4. August 2014 in Revision zu ziehen. Die in den Steuerperioden 2005 bis 2010, eventuell auch 2002 bis 2004, vorgenommenen Ermessenszuschläge seien an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

E. 2.2.4

Es ist vorab in Erinnerung zu rufen, dass das Bundesgericht im Urteil 2C_179/2016 / 2C_180/2016 vom 9. Januar 2017 einzig die Steuerperioden 2002, 2003, 2004 und 2009 einer materiellen Beurteilung unterzogen hat (Sachverhalt, lit. B.a). Soweit der Steuerpflichtige andere als diese Steuerperioden anruft, liegt dies ausserhalb des möglichen Streitgegenstandes und ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten (vorne E. 1.4). Wie dargelegt, bezieht die Begründung des Revisionsgesuchs sich einzig auf die Steuerperiode 2009 (vorne E. 2.2.1), weshalb das Bundesgericht lediglich zu prüfen hat, ob hinsichtlich dieser Steuerperiode ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 bzw. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG vorliege. Die Begründung des Steuerpflichtigen geht sinngemäss dahin, vor dem Hintergrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG bildeten die im Urteil 6B_667/2019 vom 4. Dezember 2019 getroffenen Feststellungen zum Erwerb des Gemäldes ein rechtserhebliches unechtes Novum.

E. 2.2.5

Wie es sich damit verhält, muss nicht vertiefend geprüft werden, nachdem das Bundesgericht im Urteil 2C_179/2016 / 2C_180/2016 vom 9. Januar 2017 - anders, als der Steuerpflichtige dies darstellt - nicht davon ausgegangen ist, dass die C._____ Ltd das Gemälde in der Steuerperiode 2009 veräussert habe, weshalb der Erlös dem Steuerpflichtigen zuzurechnen sei. Im Urteil 2C_179/2016 / 2C_180/2016 wird das Gemälde "E. _____", das dem Maler F. _____ zugeschrieben wird, gar nicht erwähnt. Für das Bundesgericht waren die vorinstanzlichen Erwägungen verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 146 IV 114 E. 2.1 S. 118), nachdem der Steuerpflichtige nicht aufzuzeigen vermocht hatte, dass diese offensichtlich unrichtig seien (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 S. 91 f.).

E. 2.2.6

Damit fragt sich, was die Vorinstanz hinsichtlich des Bildes erwogen hatte. Zu diesem Zweck ist der Entscheid II 2014 88 / II 2014 89 vom 17. Dezember 2015 heranzuziehen (Sachverhalt, lit. A.c). In E. 4.8 hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz dort, soweit hier interessierend, fest (S. 26 f.; Auszeichnungen und sachdienliche Kürzungen durch das Bundesgericht) :

"Aus den mit der Beschwerdeschrift eingereichten Bankkontoauszügen der H._____ Ltd (...) (...) ist zunächst ersichtlich, dass von der K._____ Ltd (...) an die H._____ Ltd (...) per Valuta 24.03.2010 bzw. 30.03.2010 ein Betrag von insgesamt EUR 4'346'000.-- (EUR 4'296'000.-- + EUR 50'000.--) (umgerechnet total rund Fr. 6,2 Mio.) überwiesen wurde und anschliessend per Valuta 28.04.2010 der gesamte Betrag von EUR 4'346'098.60 (zuzüglich Habenzins, abzüglich Spesen) vom Konto der H._____ Ltd (...) wieder abgebucht wurde, wobei der Zahlungsempfänger aus dem Bankkontoauszug nicht ersichtlich ist. (...) Im Weiteren kann den eingereichten Bankkontoauszügen der H._____ Ltd (...) (...) in Verbindung mit der Jahresrechnung 2010 (inkl. Kontoblättern) sowie den

Gutschrifts- und Belastungsanzeigen auf dem Konto der C._____ Ltd (...) bei der L._____ (...) entnommen werden, dass die C._____ Ltd (...)

per 29.04.2010 in der Erfolgsrechnung einen Ertrag (Erlös aus Verkauf F._____) in Höhe von Fr. 4'194'314.98 verbuchte und alsdann von der M._____ Foundation (...) eine Gutschrift per Valuta 05.05.2010 in Höhe von Fr. 4'193'312.59 erhielt. Anschliessend wurde per Valuta 07.05.2010 - unter Abzug eines in der Erfolgsrechnung der C._____ Ltd verbuchten Ertrags von Fr. 25'172.59 (Acceptance Fee M._____ Foundation) - der Nettoerlös von Fr. 4'168'140.-- von der C._____ Ltd (...) an die H._____ Ltd (Belize) überwiesen."

E. 2.2.7

Den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts im seinerzeitigen Verfahren zufolge verbuchte die C._____ Ltd den Verkaufserlös mithin nicht in der Steuerperiode 2009, sondern am 29. April 2010 und damit in der nicht revisionsbetroffenen Steuerperiode 2010. Selbst wenn das Urteil 6B_667/2019 als unechtes Novum im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG zu betrachten wäre (vorne E. 1.2), liesse sich daraus kein Widerspruch zum Urteil 2C_179/2016 / 2C_180/2016 herleiten. Das Revisionsgesuch erweist sich als unbegründet. Insoweit ist es abzuweisen.

E. 2.3

Schliesslich beantragt der Steuerpflichtige den revisionsweisen Abzug von "kausalen Kosten". Unter diesem Titel rügt der Steuerpflichtige sinngemäss, er sei entgegen der vom Bundesgericht bestätigten Auffassung der Vorinstanz durchaus einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen, weshalb die mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Kosten zum Abzug zuzulassen seien. Neue Tatsachen, die den Anforderungen von Art. 121 lit. d BGG bzw. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG genügen könnten, bringt er keine vor. Die Rüge, soweit eine solche mit hinreichender Klarheit ersichtlich ist, zielt auf die seines Erachtens bundesrechtswidrige Auslegung und Anwendung des harmonisierten Steuerrechts von Bund, Kantonen und Gemeinden ab. Das Gesuch steht damit offenkundig ausserhalb des gesetzlichen Rahmens der Revision. Darauf ist nicht einzutreten (Urteil 2F_9/2012 vom 28. Juni 2012 E. 3.1).

E. 2.4

Das Revisionsgesuch ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3.1

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 3.2

Das im bundesgerichtlichen Verfahren erhobene Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV bzw. Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) erweist sich mit Blick auf die in der Hauptsache gestellten Anträge von vornherein als aussichtslos (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.). Es ist abzuweisen. Praxisgemäss werden die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens reduziert, wenn erst zusammen mit dem Endentscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entschieden wird.

E. 3.3

Dem Kanton Schwyz, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, steht keine Entschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.